

AZ 18.21-1 Nr. 36/8

An die

Evang. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden
der Kirchengemeinderäte und der Kirchenbezirkssynoden

(Nr. 3/2005)

über die Evang. Dekanatämter

- Dekane und Dekaninnen sowie Schuldekane

und Schuldekaninnen - Kirchliche Verwaltungsstellen

Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts

Das Land Baden-Württemberg hat das Gebührenrecht neu geregelt. Das neu gefasste Landesgebührengesetz ist am 2. Januar 2005 in Kraft getreten.

Das Landesgebührengesetz (LGebG) gilt für Gebühren und Auslagen, die Behörden für öffentliche Leistungen festsetzen und erheben. Es gilt zunächst nur für den Bereich des Landes, nicht für den Bereich der Kommunen oder des Bundes. Für die Bereiche der Justiz (dazu gehören auch Notargebühren) und des Rundfunks gelten spezialgesetzliche Bestimmungen, die dem LGebG gemäß § 1 Satz 1 LGebG vorgehen.

Gemäß § 10 Abs. 3 LGebG gilt für die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen eine persönliche Gebührenfreiheit. Gemäß § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz gilt diese Gebührenfreiheit auch für Gebühren der Kommunen, sofern die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft als Behörde Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes (i. d. R. bei Stadtkreisen und großen Kreisstädten) oder Aufgaben einer unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung (i. d. R. bei Stadtkreisen und großen Kreisstädten aber auch bei anderen Gemeinden mit eigener Baurechtszuständigkeit) wahrnimmt.

Die Gebührenbefreiung gilt nicht, sofern öffentliche Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden. Sie gilt auch nicht für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens (§ 10 Abs. 6 LGebG). Diese Bestimmung gilt entsprechend für Gebühren, die die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften erheben. Die Gebührenbefreiung gilt auch nicht für Sachverständigengebühren, die für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Begutachtung, Prüfung oder Untersuchung von Personen oder Sachen durch staatliche oder staatlich beauftragte Sachverständige erhoben werden. Sie wurde auch für den Bereich der Nutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen ausgeschlossen. Der Ausschluss der Gebührenbefreiung in § 10 Abs. 5 LGebG gilt für die Kirchen nur dann,

wenn sie in der Gestalt von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder von Betrieben gewerblicher Art tätig werden.

Der wichtigste Fall im Bereich der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Kirchlichen Verbände wird danach die Gebührenbefreiung bei Genehmigungsgebühren und hier insbesondere bei Baugenehmigungen sein. Dabei gilt die Befreiung nun allgemein. Bisher wurde dagegen verlangt, dass die Gebäude der Wortverkündigung oder der Wohlfahrts- oder Gesundheitspflege dienen müssen. Für Abwasser- oder Müllgebühren oder ähnliche kommunale Gebühren gilt die Gebührenbefreiung dagegen wie bisher nicht.

Pfisterer
Oberkirchenrat